Gemeinde Bahretal

Gersdorf Nr. 31

01819 Bahretal

**Bekanntmachung der Gemeinde Bahretal**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan   
„Gersdorfer Höhe“ im Ortsteil Gersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal hat mit Beschluss Nr. 47/12/2021 vom 01.12.2021 den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gersdorfer Höhe beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes erfolgt zu jedermanns Einsicht und Erörterung nach telefonischer Anmeldung, Tel. 035023 – 62218 in der Zeit vom

**03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022**

in der Gemeindeverwaltung Bahretal, Gersdorf Nr. 31 während folgender Zeiten:

# **Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Dienstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 14:30 Uhr.**

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zur Einsichtnahme vor:

* Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Gersdorfer Höhe“ Planungsbüro Schubert GmbH & Co KG Radeberg vom 22.11.2021 – mit der Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und der Darstellung von Kompensationsmaßnahmen und der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan und im Gemeindegebiet.
* Baugrunduntersuchung zum Bebauungsplan „Gersdorfer Höhe“, IFG Ingenieurgesellschaft für Geotechnik GmbH Bautzen vom 27.10.2021 mit Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und der Versickerungsfähigkeit.
* Auszug aus dem Vorentwurf der Erschließungsplanung, Planungsbüro Schubert GmbH & Co KG Radeberg vom 16.11.2021 mit Aussagen zur Medienerschließung und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Bahretal [www.gemeinde-bahretal.de](file:///D:\!Daten\!Projekte\1909_Gersdorf_Wohnen\Bekanntmachung\www.gemeinde-bahretal.de) zur Einsichtnahme innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Während der Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Planentwurf und zur Erörterung der Planung.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Beschluss zur Abwägung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Schietzold

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: .......................

Abzunehmen am: ....................... Abgenommen am: .........................

(Siegel) (Unterschrift) (Siegel) (Unterschrift)